

**Dr. Erwin Buchinger**  
**Anwalt für Gleichbehandlungsfragen**  
**für Menschen mit Behinderung**

# **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**

**- Rechtliche Aspekte der Barrierefreiheit -**

Mag.<sup>a</sup> Birgit Lanner, 14. Oktober 2015



# Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger



- Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die sich diskriminiert fühlen
- Wichtigstes Instrument: Interventionen und Schlichtungen
- Untersuchungen, Berichte und Empfehlungen
- Jährlicher Tätigkeitsbericht
- Jährlich ca. 1300 KlientInnen bzw. Anfragen/Beschwerden
- Unterstützung durch Büro mit 6 MitarbeiterInnen
- Der Behindertenanwalt ist weisungsfrei und unabhängig



# Zielsetzung

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,  
die **Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen  
zu beseitigen oder zu verhindern und  
damit die **gleichberechtigte Teilhabe**  
von Menschen mit Behinderungen  
am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine  
**selbstbestimmte Lebensführung** zu ermöglichen.



# Diskriminierungsverbot

Aufgrund einer Behinderung  
darf niemand unmittelbar oder mittelbar  
diskriminiert werden.



# Wo gilt der Diskriminierungsschutz?

- In der **Arbeitswelt**
- Im Bereich der **Bundesverwaltung**
- Beim Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden  
(= **Rechtsgeschäfte** einschl. Anbahnung)



# Wer darf nicht diskriminiert werden?

- **Menschen mit Behinderungen**
- **Personen mit einem „Naheverhältnis“**  
(BGBl. I 7/2011)
- Staatsbürgerschaft ist unerheblich



**BEHINDERUNG ist**

**Körperliche,  
geistige, psychische  
Funktionsbeeinträchtigung**

**Beeinträchtigung einer  
Sinnesfunktion**

**Voraussichtlich länger als  
6 Monate**



# Formen der Diskriminierung

- Unmittelbare Diskriminierung
- Mittelbare Diskriminierung
- Belästigung





# Belästigung

- Im Zusammenhang mit einer Behinderung
- Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweise
- Verletzung der Würde
- Schaffung eines einschüchternden, feindseligen, entwürdigenden, beleidigenden oder demütigenden Umfeldes



# Beispiele einer Belästigung

- Verbal und nonverbal
  - Beschimpfung, Spott, Lächerlichmachen
  - Wiederholtes Nicht-Offenhalten von Türen



# Unmittelbare Diskriminierung

Eine Person erfährt

- aufgrund einer Behinderung
- in einer vergleichbaren Situation
- eine weniger günstige Behandlung
- als eine andere Person



# Beispiele der unmittelbaren Diskriminierung

- Kein Abschluss des Dienstvertrages
- Schlechtere Entlohnung/ Arbeitsbedingungen
- Kündigung/ Entlassung
- Kein Vertragsabschluss bzw. Aufkündigung des Vertrages
- Verweigerung einer Weiterbildungsmaßnahme
- Der Zutritt zu einer Veranstaltung wird verweigert
- Der/Die Betroffene wird im Gasthaus nicht bedient



# Mittelbare Diskriminierung

- Scheinbar neutrale Vorschriften oder Merkmale gestalteter Lebensbereiche benachteiligen Menschen mit Behinderungen  
(z.B. Hausordnung, AGBs, physische Barrieren)
- es sei denn, sie sind durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich  
(z.B. Brandschutztür)
- oder die Beseitigung der Benachteiligung wäre rechtswidrig  
(z.B. Denkmalschutz)

→ **BARRIEREN**



# Unverhältnismäßige Belastung

Die Beseitigung der Barriere kann im konkreten Fall unzumutbar sein. Zumutbarkeitskriterien:

- Erforderlicher Aufwand für die Beseitigung
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Mögliche Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen
- Vergangene Zeit seit 1.1.2006
- Auswirkungen auf die allgemeinen Interessen des geschützten Personenkreises
- Zugang zu Wohnraum: spezieller Bedarf an einer konkreten Wohnung

Es muss jedoch – soweit zumutbar – zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation des Betroffenen herbeigeführt werden!



# Barrierefreiheit

Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung

- in der allgemein üblichen Weise
- ohne besondere Erschwernis
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe
- zugänglich und nutzbar ist

Bei der Beurteilung siehe vorhandene Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit (z.B. Bauordnungen, ÖNORMEN)



# Arten von Barrieren

- Bauliche Barrieren
- Kommunikative Barrieren
- Kognitive Barrieren
- Organisatorische Barrieren





# Stichtag 1.1.2016: Was ändert sich?

Mit dem 1.1.2016 endet die 10-jährige Übergangsfrist, welche den Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots einschränkt.

## Die Übergangsfrist:

- betrifft nur Maßnahmen der baulichen Barrierefreiheit
- und ist nur anwendbar auf Bestandsbauten, welche vor dem 1.1.2006 bewilligt wurden
- **Für neuere Bauten sowie für andere Aspekte der Barrierefreiheit gilt diese Erleichterung nicht!**



# Stichtag 1.1.2016: Was ändert sich wirklich?

## Vom BGStG erfasst:

- |                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| ▪ Bauliche Barrieren         | spätestens 1.1.2016 |
| ▪ Kommunikative Barrieren    | seit 1.1.2006       |
| ▪ Kognitive Barrieren        | seit 1.1.2006       |
| ▪ Organisatorische Barrieren | seit 1.1.2006       |



# Beispiele der mittelbaren Diskriminierung

## ▪ Barrieren

- Barrieren im Öffentlichen Verkehr, Arbeitsbereich, Wohnbereich sowie im Fremdenverkehr, Kultur- und Freizeitbereich (zB Stufen beim Eingang in den Supermarkt oder ein Restaurant, fehlende taktile, optische, akustische Orientierungshilfen, keine LL-Versionen)
- Kein barrierefreier Zugang zu Gebäuden, Ordinationen, Geschäften
- Eine Homepage ist für blinde und sehbehinderte Menschen nicht barrierefrei zugänglich
- Fehlende Untertitelung von DVDs

## ▪ Scheinbar neutrale Vorschriften

- Versicherungsbestimmungen
- Hausordnung eines Gebäudes verbietet das Mitnehmen von Tieren



# Verletzung des Diskriminierungsverbots

- Antrag auf Durchführung eines **Schlichtungsverfahrens** beim Sozialministeriumservice
- Nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren kann eine Klage bei **Gericht** eingebracht werden
  - Durchsetzung der Ansprüche (zB. Anfechtung der Kündigung, gleiche Arbeitsbedingungen)
  - Materieller und immaterieller Schadenersatz
  - Bloße Glaubhaftmachung ausreichend



# Schlichtungsverfahren

- Instrument zur außergerichtlichen Konfliktlösung
- Ziel: Ausgleich der Interessensgegensätze
- Verfahrensschritte im beiderseitigen Einvernehmen
- Das Sozialministeriumservice ist unparteiisch und entscheidet nicht, ob eine Diskriminierung vorliegt
- Im Schlichtungsverfahren ist „alles“ möglich
- Dzt. ca. 1.800 Verfahren



# Rechtsfolgen einer Diskriminierung

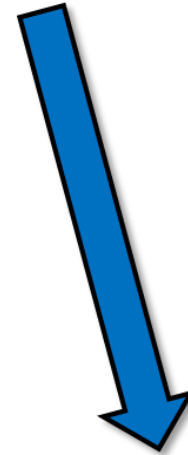
## Schlichtungsverfahren

beim Sozialministeriumservice



### Vereinbarung

(z.B. Beseitigung der empfundenen Diskriminierung)



**Möglichkeit zur  
Klage bei Gericht**



# Kontakt Daten

## **Behindertenanwaltschaft**

1010 Wien, Babenbergerstrasse 5

Tel: 0800 80 80 16

[office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

[www.behindertenanwalt.gv.at](http://www.behindertenanwalt.gv.at)

